



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 24. Mai 2022
Rubrik: Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
Art der Bekanntmachung: Haupt-/Mitgliederversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. , Berlin
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 220512031935
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Berlin

Wir laden unsere Mitglieder zur **109. Ordentlichen Mitgliederversammlung des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. am Freitag, dem 1. Juli 2022**, im Hotel Scandic Berlin Potsdamer Platz, Gabriele-Tergit-Promenade 19, 10963 Berlin, ein.

Die Versammlung findet unmittelbar im Anschluss an die um 10:00 Uhr beginnende 23. Ordentliche Mitgliederversammlung des BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. statt. An der Veranstaltung des BVV Versicherungsvereins können auch die Teilnehmer der Mitgliederversammlung der BVV Versorgungskasse als Gäste teilnehmen.

Tagesordnung

- TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 mit den Berichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates**

Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2021 mit den Berichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates

- TOP 2 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

- TOP 3 Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

- TOP 4 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die aus der Anlage zu TOP 4 ersichtlichen Änderungen der Satzung zu beschließen.

Die Änderungen sollen zum 1. Dezember 2022 wirksam werden.

- TOP 5 Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates**

Die Aufsichtsratsmitglieder werden gemäß § 189 Abs. 1 und 3 VAG i.V.m. § 101 Abs.1 S. 1 AktG und § 8 Abs. 1 der Satzung in der Regel in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf mindestens vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung in der Weise, dass in getrennten Wahlgängen je sieben Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat gewählt werden. Dabei nehmen an dem Wahlgang zur Bestimmung der Vertreter der Mitgliedsunternehmen nur Mitgliedsunternehmen teil, an dem Wahlgang zur Bestimmung der Mitgliedsangestellten nur Mitgliedsangestellte.

Wählbar sind als Vertreter der Mitgliedsunternehmen Inhaber, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder und sonstige Leiter von Mitgliedsunternehmen bzw. Trägerunternehmen des BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.; als Vertreter der Mitgliedsangestellten sind nur Mitgliedsangestellte und Mitgliedsangestellte des BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. wählbar.

Für die Vertreter der Mitgliedsunternehmen und der Mitgliedsangestellten hat der Aufsichtsrat eine Wahlordnung erlassen (§ 20 Abs. 3 der Satzung). Unbeschadet des Rechts der Mitgliedsunternehmen und der Mitgliedsangestellten, nach der Wahlordnung Vorschlagslisten einzureichen, schlägt der Aufsichtsrat vor, folgende Personen in den Aufsichtsrat zu wählen (§ 191 VAG i. V. m. § 124 Abs. 2 und 3 AktG):

a) Gruppe der Mitgliedsunternehmen

Frank Annuscheit
Mitglied des Aufsichtsrates
ING-DiBa AG, Frankfurt am Main
State Street Bank International GmbH, München
V-Bank AG, München

Dr. Christoph Auerbach
Executive Vice President, Head of People & Culture
HypoVereinsbank – Member of UniCredit
Mitglied des Aufsichtsrates
Wealthcap Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, München

Michael Boldt
Vorsitzender des Vorstandes
DSK Hyp AG, Frankfurt am Main

Fabrizio Campelli
Mitglied des Vorstandes
Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main

Dr. Jörg Oliveri del Castillo-Schulz
Mitglied des Vorstandes
Commerzbank AG, Frankfurt am Main

Dr. Hans-Walter Peters
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Hamburg

Gunnar Regier
Mitglied des Vorstandes
J.P. Morgan AG, Frankfurt am Main

b) Gruppe der Mitgliedsangestellten

Marcus Bourauel
Mitglied des Betriebsrates
Commerzbank AG, Frankfurt am Main

Gunnar de Buhr
Stellv. Vorsitzender des Betriebsrates
Commerzbank AG, Hamburg

Carola Günther
Mitglied des Betriebsrates
Deutsche Bank AG, Berlin

Bettina Kies-Hartmann
Mitglied des Gesamtpersonalrates
und Mitglied des Personalrates Region Stuttgart
Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart

Gabriele Maria Spahl
Vorsitzende des Personalrates
Bayerische Landesbank, Nürnberg

Oliver Menke-Tenbrink

Mitglied des Betriebsrates
UniCredit Bank AG, München

Jürgen Tögel
Stellv. Vorsitzender des Betriebsrates
Deutsche Bank AG, München, und Mitglied des Gesamtbetriebsrates

Die Mitgliedsunternehmen und Mitgliedsangestellten können nach § 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (siehe „Anlage zu TOP 5“) Vorschlagslisten für die Wahl zum Aufsichtsrat bis spätestens 21 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung, also **bis zum 9. Juni 2022**, dem Vorstand einreichen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten der Gruppe der Mitgliedsunternehmen beziehungsweise Mitgliedsangestellten unterzeichnet sein. Im Übrigen wird auf die Wahlordnung verwiesen.

Soweit aus dem Kreis der Mitgliedsunternehmen und Mitgliedsangestellten gültige Vorschlagslisten eingereicht werden, sind ausschließlich diese Vorschlagslisten Gegenstand des Wahlvorgangs (§ 9 der Wahlordnung). Liegt bei einem der vorzunehmenden Wahlgänge nur eine gültige Vorschlagsliste vor, so gelten grundsätzlich die darin bezeichneten Personen ohne Abgabe von Stimmkarten als gewählt (§ 12 der Wahlordnung).

TOP 6 **Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates**

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird von der gesamten Mitgliederversammlung in der Regel auf mindestens vier Jahre gewählt (§ 8 Abs. 1 und 4 der Satzung). Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Heinz Laber
Ehem. Mitglied des Vorstandes
UniCredit Bank AG, München

zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu wählen.

TOP 7 **Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 zum Prüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss zu bestellen.

TOP 8 **Verschiedenes**

Informationen zur Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird am 1. Juli 2022 unmittelbar im Anschluss an die um 10:00 Uhr beginnende 23. Ordentliche Mitgliederversammlung des BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. im Hotel Scandic Berlin Potsdamer Platz, Gabriele-Tergit-Promenade 19, 10963 Berlin, stattfinden.

Alle Mitglieder, die selbst an der Versammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, ihre **Teilnahme aus organisatorischen Gründen bis zum 23. Juni 2022** dem BVV Versicherungsverein **anzuzeigen**, um den Erhalt der Zugangsdaten, die für die Nutzung des passwortgeschützten Versammlungs-Portals benötigt werden, sicherzustellen. Grundsätzlich können sich Mitglieder auch am Tag der Mitgliederversammlung unter Vorlage ihres Personalausweises und Angabe ihrer BVV-Versichertennummer bei der Eingangskontrolle melden.

Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die **Vertretungsvollmachten** müssen entweder schriftlich oder im Rahmen eines gesicherten elektronischen Verfahrens unter

<https://portal.bvv.de/mv>

erstellt werden und dem Vorstand spätestens am achten Tag vor der Mitgliederversammlung, also **spätestens am 23. Juni 2022**, zugegangen sein. Ein Unterbevollmächtigter muss zusätzlich eine Vollmacht gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung vorlegen.

Die Ausübung des Stimmrechts während der Mitgliederversammlung in Person oder durch Vertreter erfolgt im Wege der elektronischen Kommunikation über ein Versammlungs-Portal. Alle Mitglieder, die ihre Teilnahme angezeigt haben, sowie die Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten erhalten ihre **Stimmrechtskarten** mit den persönlichen Zugangsdaten zum Versammlungs-Portal an die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse zugesandt. Diese Karten sind zum Einlass unter Vorlage eines gültigen Personalausweises **bis 9:30 Uhr an der Eingangskontrolle** vorzuzeigen.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung finden Sie unter



www.bvv.de/mv

Berlin, im Mai 2022

Der Vorstand

Anlage zu TOP 4

Satzung

Firma und Sitz des Vereins

§ 1

(...)

2) Der BVV dient

- der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten deutscher Banken und weiterer im Finanzdienstleistungsbereich tätiger Unternehmen sowie ihnen verbundener Dienstleistungsunternehmen und
- dem Betrieb von Geschäften der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen. Dient eine Versorgungseinrichtung nicht der Versorgung der Angestellten von in Spiegelstrich 1 genannten Unternehmen, holt der BVV für das Verwaltungsgeschäft die Einwilligung des Aufsichtsrates ein.

(...)

Anlage zu TOP 5

**Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
(in der Fassung vom 29. April 2016)**

§ 1 Wahlleitung

Die Wahl wird von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung geleitet.

§ 2 Frist zum Einreichen von Vorschlagslisten

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Vorschlagslisten bis spätestens 21 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

§ 3 Inhalt der Vorschlagslisten

- 1) Die Vorschlagslisten sind für Mitgliedsunternehmen und Mitgliedsangestellte getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste muss so viele Namen enthalten, wie in einer Gruppe Mitglieder zu wählen sind.
- 2) Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Wohnort, Beruf und den jeweiligen Mitglieds- beziehungsweise Trägerunternehmen zu bezeichnen.
- 3) Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten der Gruppe unterzeichnet sein.
- 4) Sofern für die etwaigen weiteren Verhandlungen kein besonderer Bevollmächtigter benannt wird, gilt als hierzu bevollmächtigt, wer die Vorschlagsliste an erster Stelle unterzeichnet hat.

§ 3a Vor der Wahl vorzulegende Unterlagen

Gemeinsam mit den Vorschlagslisten sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) Angaben zur Zuverlässigkeit,
- c) gegebenenfalls Nachweise über die Teilnahme an Fortbildungen.

Dies gilt nicht für Personen, deren Aufsichtsratsmandat durch die Wahl verlängert wird.

§ 3b Unterzeichnung der Vorschlagslisten

Vorschlagslisten können auch von den Trägerunternehmen bzw. den Mitgliedsangestellten der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. eingereicht (siehe § 2) und unterzeichnet (siehe § 3) werden.

§ 4 Mehrfachnominierung

Wer auf mehreren Listen vorgeschlagen ist, hat sich auf Aufforderung des Vorstandes innerhalb einer von diesem zu bestimmten Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden; anderenfalls erfolgt seine Streichung auf allen Listen. Den bevollmächtigten Vertretern ist dies unverzüglich mitzuteilen und anheimzugeben, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen. Personen, die bereits in einer Vorschlagsliste aufgeführt sind, dürfen dabei nicht vorgeschlagen werden.

§ 5 Mehrfachunterzeichnung

Hat ein Wahlberechtigter mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen diesen Vorschlagslisten zu streichen; den bevollmächtigten Vertretern (§ 3 Abs. 4) ist nötigenfalls die Beschaffung anderer Unterschriften anstelle der gestrichenen binnen einer Frist zur Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagslisten aufzugeben.

§ 6 Prüfung der Vorschlagslisten

Der Vorstand versieht die Vorschlagslisten mit dem Tage des Eingangs und einem Buchstaben nach der Reihenfolge des Eingangs. Er prüft die Vorschlagslisten und teilt etwaige Anstände alsbald dem bevollmächtigten Vertreter (§ 3 Abs. 4) mit. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Sie läuft spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag ab.

§ 7 Ungültigkeit von Vorschlagslisten

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

§ 8 Bekanntgabe der Vorschlagslisten

Bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung hat der Vorstand

- a) den Mitgliedsunternehmen Abschriften der Vorschlagslisten zu übersenden mit der Bitte, die Listen ihren Angestellten – z. B. durch Aushang am Schwarzen Brett – bekanntzugeben,
- b) die Vorschlagslisten im Büro des Vereins zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auszulegen.

§ 9 Gegenstand des Wahlverfahrens

Der mit der Tagesordnung gemäß § 124 Abs. 2 und 3 AktG i. V. m. § 191 VAG veröffentlichte Vorschlag des Aufsichtsrates wird gegenstandslos, soweit das Wahlverfahren aufgrund der nach § 8 bekanntgegebenen gültigen Vorschlagslisten abgeschlossen werden kann.

§ 10 Durchführung der Wahl

Die Wahl wird mittels Eingabe von Stimmkarten in eine elektronische Datenverarbeitungsanlage für Mitgliedsunternehmen und Mitgliedsangestellte getrennt durchgeführt. Der Wahlberechtigte erhält für jede der nach § 7 gültigen Vorschlagslisten eine entsprechend gekennzeichnete Stimmkarte. Er übt sein Wahlrecht durch Abgabe einer Stimmkarte aus.

§ 11 Verteilung der Aufsichtsratsmandate

Die Aufsichtsratsmandate werden nach dem d'Hontdt'schen Höchstzahlverfahren auf die gültigen Vorschlagslisten verteilt.

§ 12 Wahl ohne Abstimmung

Liegt bei einem der vorzunehmenden Wahlgänge nur eine gültige Vorschlagsliste vor, so gelten grundsätzlich die darin bezeichneten Personen ohne Abgabe von Stimmkarten als gewählt.

§ 13 Nach der Wahl zu beantragende Unterlagen

Nach der Wahl ist von den Aufsichtsratsmitgliedern ein aktuelles Führungszeugnis (Belegart „O“) zu beantragen.

Gegebenenfalls ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister zu beantragen.

Dies gilt nicht für Personen, deren Aufsichtsratsmandat durch die Wahl verlängert wird.